

Satzung der Stadt Osnabrück vom 20. November 2001 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Amtsblatt 2001, S. 1232 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2004 *

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 20. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Für Amtshandlungen und Leistungen des Fachbereichs Geodaten im eigenen Wirkungskreis sind Gebühren und Auslagen entsprechend der Gebührenordnung für die Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (GOVerm) vom 14. März 1994 (Nds. GVBl. S. 71) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, andere

*) Lesefassung der Satzung vom 16.07.1985 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 29.06.2004

Satzungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
29.06.2004	2004, 729	§ 4 Abs. 1 Ziff. 5 b) Anlage Kostentarif	Änderung Änderung

Aufwandsfaktoren (wie Größe, Material, Arbeitsaufwand) oder der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen Euro festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 sind von dem zuständigen Dezernenten oder den von ihm hierzu Beauftragten zu treffen.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so wird eine Gebühr in entsprechender Anwendung des §§ 3 Abs. 1, 34 des Gerichtskostengesetzes erhoben.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird ein Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Schulangelegenheiten sowie Angelegenheiten der Sportpflege
 - b) Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch
 - c) Nachweis der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen- und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den im Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn dieses im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners, aus Billigkeitsgründen oder aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit einer Gebührenerhebung geboten erscheint. Die Entscheidung ist von dem zuständigen Dezernenten oder dem von ihm hierzu Beauftragten zu treffen.
- (3) Kostenfrei sind weiterhin Verwaltungstätigkeiten, die
 - a) für im städtischen Dienst stehende Beamte, Angestellte und Lohnempfänger sowie für Hinterbliebene dieser Personengruppen vorgenommen werden und sich auf das Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen,
 - b) für Personen zu erbringen sind, die für die Stadt Osnabrück ehrenamtlich tätig sind, soweit sich die Verwaltungstätigkeiten auf die ehrenamtliche Tätigkeit beziehen.
- (4) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet. Dies gilt nicht für Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 b).

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dieses gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 10 Euro überschreiten.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juli 1985 nebst Anlage außer Kraft.

- Anlage Kostentarif -

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Osnabrück
gültig ab dem 1. Januar 2002

	Gebühr in Euro
1. Vervielfältigungen	
1.1 Fotokopien	
1.1.1 Fotokopien, schwarzweiß, je Seite	
1.1.1.1 bis zum Format DIN A 4	0,10 bis 0,50
1.1.1.2 bis zum Format DIN A 3	0,25 bis 1
1.1.1.3 bei größeren Formaten bis zu	22,50
1.1.2 Fotokopien, farbig, je Seite	0,75 bis 2,50
1.2 Vervielfältigungen mit Bürodruckern	0,10 bis 1
1.3 CD, Diskette u. ä.	12,50
2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1 Beglaubigungen von Unterschriften	3
2.2 Beglaubigungen von	
2.2.1 Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen je Seite	
2.2.1.1 der Erstaufbereitung	3
2.2.1.2 der Durchschrift	1,50
2.3 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	2,50 bis 100
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5 bis 800
4. Ausstellungen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Baugesetzbuch	10 bis 50
5. Teilungsgenehmigungen	
a) Teilungsgenehmigungen nach § 19 BauGB	25 bis 400
b) Zeugnis (Negativbescheinigung) nach § 20 Abs. 2 BauGB	50
6. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	10 bis 60
7. Erschließungsbescheinigungen einschl. Ausfertigungen	15
8. Abgabe von Plänen, Karten und Luftbildern	2 bis 30
9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	15 bis 35
10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten je angefangene halbe Stunde	25 bis 35
11. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde je Person (Arbeiter, Angestellte, Beamte) vergleichbar einer Eingruppierung	
im höheren Dienst	32
im gehobenen Dienst	27
im mittleren Dienst	20